

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	20 (1912)
Heft:	14
Artikel:	Zum Artikel "Das Rote Kreuz - verboten"!
Autor:	E.J.S.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-546915

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der nicht allzu zahlreichen Klasse der Schnarcher, welche ihre fatale Gewohnheit zugaben; die Mehrzahl schwört Stein und Bein, daß sie nie schnarchen. Und mit gutem Recht, denn die meisten haben keine Ahnung, daß sie ihre Mitmenschen belästigen und halten alle derartigen Anklagen für unwahr oder stark übertrieben. Sie fühlen sich meist ganz wohl beim Schnarchen, und man kann deshalb kaum von den Schnarchenden als „Leidenden“ reden; der leidende Teil ist nicht der Schnarcher, vielmehr der Schlafgenosse.

Kein medizinisches Handbuch oder Lexikon gibt Ratschläge zur Verhütung des lästigen Uebels der Schnarcherei. Vor einigen Jahren hatte aber ein sachverständiger Schnarcher gefunden, dasselbe beruhe auf Herabsinken des Unterkiefers, und dem Uebelstand könne durch eine „Schnarchbinde“, welche den Unterkiefer an den Oberkiefer preßt, gesteuert werden. Unfehlbar ist das Mittel nicht, wie ich aus eigener Erfahrung und der Klage unglücklicher Ehegattinnen weiß, die ihren Herrn und Gebieter zur Schnarchbinde, die sie für nötiger hielten als die Schnurrbartbinde, überredet hatten. Zudem ist jene Bandage für den Träger ein recht lästiges Möbel, das sich auch aufopferungsfähige Gatten bald wieder abgewöhnten. Der Verfasser soll nach den glaubwürdigen Behauptungen solcher, die es wissen können, auch zu den Schnarchern gehören, sobald er auf dem Rücken liegend — und

das ist seine normale Bettlage — schläft. Es gelang ihm aber, das Schnarchen zu vermeiden, wenn er, den Kopf seitwärts und der Brust stark angenähert, lag. Darauf und auf den Rat einer befreundeten Dame bauend, hat er jetzt ein für ihn und hoffentlich auch für andere Schnarcher unfehlbares Mittel, lautlos zu schlafen, gefunden. Es besteht in einer unnachgiebigen, das heißt ganz festgestopften Roßhaarnackenrolle von 38 Zentimeter Umfang. Weiche Schlummerrollen erfüllen ihren Dienst nicht, auch wenn sie die Inschrift „Ruhe sanft“ oder „Nur ein Viertelstündchen“ tragen. Da aber eine solche unmachbare Nackenrolle doch nicht allzu angenehm ist, so verbindet der Verfasser das Nützliche mit dem Angenehmen, indem er die Rolle in ein ziemlich prall mit Daunen gefülltes Kopfkissen einhüllt. Sein Lager besteht aus einer Sprungfedermatratze mit Roßhaarauflage und einem Roßhaarkeilkissen; darüber kommt das Daunenkissen mit dareingelagerter Roßhaarnackenrolle. Der untere Rand der Rolle muß mit den Schultern abschneiden. Der Kopf bleibt auf einer solchen Rolle nicht auf dem Hinterhauptbein liegen, sondern rollt unwillkürlich seitwärts, so daß der Schläfer auf dem Warzensfortsatz oder Ohr aufliegt. Durch diese Seitenlagerung bei erhöhtem Kopf wird das Herabsinken des Unterkiefers und damit das Schnarchen vermieden.

(„Schweiz. Blätter f. Gesundheitspflege“.)

Zum Artikel «Das Rote Kreuz — verboten»!

Das Verbot des Tragens der „internationalen Armbinde“ in Friedenszeiten, hat vielerorts etwas frappiert, besonders in Samariterkreisen. Auch ich war anfänglich nicht wenig erstaunt darüber, wenn ich aber die Sache ruhig überlege und das „Für“ und „Wider“ an mir in Gedanken vorüberziehen lasse, so muß ich mich fragen, ist denn dieses Verbot

wirklich ein so großer Schaden, daß sich die Gemüter so aufregen? Ich glaube kaum! Man war sich allerdings gewohnt, bei „Felddienstübungen“, besonders an Sonntagen, und bei größeren festlichen Anlässen die „diensttuenden Samariter“ mit der internationalen Binde am Arm bezeichnet zu sehen.

Wenn wir aber die meisten Bilder von

Uebungen durchsehen, oder selbst dabei mitarbeiten, so werden wir beobachten, daß die Samariter, besonders im Sommer, „barärmelig“ (ohne Rock) arbeiten, da sieht man kein Abzeichen, höchstens an einem Umzug, die einen tragen Stroh-, die andern Filzhüte, wieder andere Mützen oder gar keine Kopfbedeckung. Also von „Einheit“ bis jetzt keine Spur. Wenn nun, wie schon angedeutet wurde, der Zentralvorstand des schweiz. Samariterbundes möge sich für ein einheitliches Abzeichen bemühen, diese Frage spruchreif ist, möchte ich aus obigen Gründen „allen Samaritern“ empfehlen, sich auf eine „einheitliche Mütze“ zu einigen, nach dem Muster des Samaritervereins Winterthur, siehe Abbildung in einem der letzten Rot-Kreuz-Hefte. Dann

haben wir ein Abzeichen, das gewiß jedem Bedürfnis entspricht, das bequem, billig und vorteilhaft ist, und von jedermann gerne getragen wird. Bereits wird bei uns in der Ostschweiz diese „Mützen-Frage“ in vielen Sektionen lebhaft besprochen und wäre es deshalb zu wünschen, daß der Zentralvorstand dieser Frage ebenfalls näher trete, damit eben „einheitlich“ vorgegangen würde. Oder ist vielleicht der Zentralvorstand in der Lage, jetzt schon etwas anderes, Besseres zu empfehlen? Ich will aber mit meinem Artikel absolut keine geschäftlichen Vorteile irgendwelcher Art begünstigen, sondern nur meine freie Ansicht in der Armbindenfrage offen äußern, weil schon darüber diskutiert wird.

E. J. St.

Schüler und Kinematograph.

Die Bieler Schulbehörden wandten sich mit einem Kreisschreiben an die Eltern schulpflichtiger Kinder mit dem Ersuchen, letzteren den Besuch der Kinematographentheater (Biel besitzt deren drei) so lange zu verbieten, bis die Besitzer dieser Etablissements sich herbeilassen, für Schüler besondere Vorstellungen zu arrangieren, deren Programme vorher den Schulvorstehern zur Prüfung vorgelegt werden sollen. Nachdem man vor Jahren mit aller Energie den Kampf gegen die Schundliteratur geführt hat, ist es nötig geworden, auch gegen den Besuch der Kinematographen Stellung zu nehmen. Die Besitzer derselben suchen sich im Darbieten von sensationellen Filmen

zu überbieten und das Angucken dieser Bilder wirkt für Kinder verderblicher als das gedruckte Wort. Das erwähnte Kreisschreiben sagt mit Recht: „Was Haus und Schule an guten Trieben, an edlen Gefühlen in die jugendlichen Seelen gepflanzt, das gehtrettungslos in dem Schlamm zugrunde, der in breitem Strom durch manche kinematographischen Bilder sich wälzt.“

Durch gutgewählte Schülervorstellungen hingegen kann der Kinematograph die Arbeit von Elternhaus und Schule kräftig unterstützen und fördern.

(„Schweiz. Blätter für Gesundheitspflege“.)

Das Bulletin International de la Croix-Rouge.

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf hat immerzu allerlei Fragen zu beantworten, die ihm von andern Rot-Kreuz-Komitees gestellt werden.